

gemeinsame Bewußtsein des Volkes und der Volksgeist für Savigny und Puchta besaßen, zu. Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Lehre vom Volksgeist als Theorie des Gemeinwesens sowie der Begründung der Volksgeistlehre und bestimmt abschließend die Volksgeistlehre als Resultat der Transzendentalphilosophie, während das dritte Kapitel zunächst einen Überblick über die juristischen Methodologien des 18. Jahrhunderts bietet und dann Savignys Methodologievorlesung des Wintersemesters 1802/03, seine Anleitung zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz vorstellt, um im Anschluß hieran der Frage nach den Auswirkungen, die sich aus ihr für die folgenden Arbeiten Savignys ergaben, nach der Fortsetzung und der Ausbildung, die seine Gedanken dort fanden, nachzugehen. Wie dieser Überblick deutlich zeigt, ist es nicht etwa die Absicht des Verfassers, den zeitlichen Ablauf der Begründung der Historischen Rechtsschule aufzuzeigen, sondern er unternimmt es – mit außergewöhnlichem Einfühlungsvermögen und größter Akribie – die rechtstheoretischen und philosophischen Wurzeln ihres Denkens nachzuzeichnen.

Einen merklichen Mangel der Arbeit bildet freilich das gänzliche Fehlen nicht nur jeglicher Register, sondern auch eines Literatur- oder Abkürzungsverzeichnisses – und dies, obwohl in den Anmerkungen reichlich von Abkürzungen und gekürzt zitierten Titeln Gebrauch gemacht wird. Ob aber Historiker oder Philosophen, für die das Buch auch geschrieben sein dürfte, in »MK« (S. 10, Anm. 5) den Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zudem: welche Auflage?), oder in »Coing-Staudinger (12. Aufl.) Einl.« (S. 81, Anm. 169) die von Helmut Coing verfaßte Einleitung zur 1980 erschienenen 12. Auflage von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu erkennen vermögen (genannt seien hier nur zwei Beispiele von vielen), erscheint doch einigermaßen fraglich. Außerdem enthalten die – ungemein umfangreichen – Anmerkungen auch einige Ungenauigkeiten. So wäre der Leser etwa wohl doch daran interessiert, wenn schon bei dem Juristen Hofacker eine »aus intimer Kenntnis sogleich nach dessen Tode« verfaßte Biographie zitiert wird (S. 255, Anm. 53), auch zu erfahren, von wem diese geschrieben wurde (oder ob dies unbekannt ist); sofern ältere Schriften angeführt werden, wäre es durchaus nicht unwichtig, das Erscheinungsjahr zu nennen (S. 25, Anm. 47; Zittelmann AcP 66, S. 436 ff.; Jahreszahl mitgeteilt zwar S. 10, Anm. 1, auf sie wird aber nicht verwiesen), und anderes mehr.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten, die das Buch bereitet, die aber ohne Zweifel zu meistern sind, bietet es eine grundlegende und ungemein wertvolle Analyse der Historischen Schule der Jurisprudenz, mit der sich nicht nur jeder auseinandersetzen hat, der sich mit der geschichtlichen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts in intensiver Weise beschäftigen möchte, sondern auch alle diejenigen, die eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den geistigen Grundlagen des Rechts überhaupt suchen, denn – dies zeigt die Lektüre des Buches ebenfalls mit Deutlichkeit – lediglich eine längst überwundene Epoche der Rechtsgeschichte, die keine überzeitlich bedeutsamen Erkenntnisse hervorgebracht hätte, war die Historische Schule mit Sicherheit nicht. Insofern zählt zu den zentralen Aussagen der Arbeit zweifelsohne der Satz (S. 256, Anm. 55): »Die ungeschichtliche Schule ist diejenige, die die Einsichten der Gegenwart über diejenigen der Vergangenheit stellt, sich also ihrer Abhängigkeit von dieser nicht bewußt ist«. Auch wenn er nur an versteckter Stelle erscheint, möchte man sich wünschen, daß er seine Wirkung auf Rechtswissenschaft und Rechtspolitik der Gegenwart nicht völlig verfehle, und daß der Verfasser in einem anderen Punkt unrecht behalte, nämlich daß »unserer oberflächlichen politischen Zeit ›offener‹ Wertungen der Standpunkt der geschichtlichen Rechtswissenschaft gewiß nie begreiflich sein« werde (S. 76). Denn wenn auch die Historische Schule in ihrer Verehrung der Geschichte zweifellos zu weit gegangen ist, so läßt sich doch kaum leugnen, daß sich die Gegenwart, die ja letztlich nur zwischen Vergangenheit und Zukunft im unendlichen Ablauf der Geschichte steht, nur aus deren Verständnis heraus in ihrer ganzen Problematik begreifen läßt. Den Blick hierfür geöffnet zu haben, ist zweifellos ein bedeutendes Verdienst des »historischen« 19. Jahrhunderts. Einen wichtigen Beitrag zum Verständnis seiner Rechtswissenschaft bildet die Schrift H. H. Jakobs.

*Felix Hammer*

Der Briefwechsel 1806–1848 zwischen Ignaz Heinrich von Wessenberg und Heinrich Zschokke. Bearbeitet von RUDOLF HERZOG † und OTHMAR PFYL (Quellen zur Schweizer Geschichte, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz; NF. III. Abt.: Briefe und Denkwürdigkeiten, Bd. X). Basel: Kommissionsverlag G. Krebs 1990. 433 S. Ln.

Die Wessenberg-Forschung in allen ihren Zweigen darf im Gebiet des ehemaligen Bistums Konstanz immer mit bevorzugtem Interesse rechnen. Seit geraumer Zeit hat sie es im Bereich der Darstellungen vermocht, hergebrachte Bilder und Urteile – wohlbegründet und deshalb einigermaßen erfolgreich – zu

revidieren. Noch größere Durchschlagkraft in dieser Richtung wäre ihr vielleicht beschieden gewesen, wenn die Bereitstellung neuer Quellen, also Quellenforschungen und -editionen, mit dem vielseitigen Interesse an Gestalt, Wirken, Schicksal und »Ambiente« Wessenbergs im gleichen Maß Schritt gehalten hätte. Vornehmlich mit Namen und Verdiensten von Wolfgang Müller und Kurt Aland verbunden und der Absicht nach breit und systematisch angelegt, kam die Edition autobiographischer Quellen vergleichsweise langsam voran und blieb vor ungefähr 15 Jahren zuletzt auf halbem Wege stecken. Umso erfreulicher ist, daß dank weiterer motivierender Interessens-»Segmente« die Arbeit trotzdem nie ganz und überall zum Erliegen kam. So präsentiert sich der hier anzugehende Band als Teil eines großangelegten Forschungsprojekts, dessen Hauptzweck »die Erforschung des liberalen Katholizismus in der Schweiz und in Süddeutschland ist, als dessen Exponent Wessenberg gilt« (S. 7). Intermediäre Unwägbarkeiten sind damit angedeutet, daß sich die Realisierung dieses Bandes von 1967 bis 1986 (Abschluß des Manuskripts) bzw. 1990 (Druck) hinzog. Daß er überhaupt zum Erscheinen kam, dürfte zuvorderst Othmar Pfyl zu verdanken sein, dessen Handschrift in allen Belangen der Bearbeitung durchschimmert. Aus seiner Feder stammen auch die einleitenden Texte und Angaben zu den beiden Korrespondenten, den Lagerorten des edierten Briefbestands, den Editionsgrundsätzen sowie die vier überaus nützlichen und mit Sorgfalt erarbeiteten Register (Personen, Sachen, Orte, vorkommende Publikationen Wessenbergs und Zschokkes). Hauptsächlich wird die Hand Pfyls aber in Duktus und Endredaktion der Anmerkungen zu zahllosen Briefstellen spürbar, die, gelegentlich fast zu weit ausführend, stets verlässliche Informationen liefern und Kenntnisse selbst in entlegensten Details verraten. Weniger in der Kollation der Handschriften und Texte als hier dürfte die Ursache für die lange Bearbeitungszeit zu suchen sein.

Im Zentrum der 174 zwischen Wessenberg und dem helvetischen Pädagogen und (Kultur-)Politiker Heinrich Zschokke (1771–1848) gewechselten Briefe (hauptsächlich seit 1830; nur neun der Briefe datieren aus den Jahren davor) steht ihrer amtlichen Stellung bzw. ihren Interessen entsprechend die Politik in Form der Kirchen- und Kulturpolitik der Zeit. Daß bei Geistern wie denen der beiden Korrespondenten daneben eine Reihe weiterer Materien und Sujets in die Briefe einfließen, macht nicht wenig von ihrem Reiz aus, etwa: Kommentare zu allgemeinen philosophischen, weltanschaulichen und literarischen Themen der Zeit, gegenseitige Beurteilungen ihrer eigenen wissenschaftlichen und literarischen Publikationen, und nicht zuletzt sehr persönliche, freundschaftlich gefärbte Mitteilungen aus dem privaten Leben, Fühlen, Reisen und Leiden.

Gegebenermaßen geht hinsichtlich des Politischen und Kirchenpolitischen die Hauptperspektive auf die Schweiz. Vorgänge in Deutschland kommen mehr beiläufig zur Sprache; so leider nur ganz wenige Namen und Vorgänge, die sich mit der Diözese Rottenburg oder der Tübinger Kath.-Theol. Fakultät verbinden. Trotzdem tönt in dieser Korrespondenz, die im März 1848 (ein Vierteljahr vor Zschokkes Tod) endet, all das an, was in verschiedener Hinsicht das Europa des Vormärz bewegt.

Nicht immer sind die beiden Freunde übrigens einer Meinung. Als Beispiel sei der Aargauische Klosterstreit von 1841 genannt, in dem sich Zschokke, der geistige Führer der antirömischen Minderheit im Großen Rat des Aargaus, in seinem Element zeigt, während Wessenberg hinter den vorgetragenen Besorgnissen über unkluge Taktik im einzelnen nicht undeutlich Differenzen in der Sache durchblicken läßt, wenn auch vornehm verklausuliert (bes. Briefe Nr. 88–94, S. 233–249). Überhaupt fällt bei zusammenhängender Lektüre dieses Briefwechsels wieder einmal die Unbefangenheit Wessenbergs nach allen Seiten, die Selbständigkeit und Noblesse seines Urteils, seine Nüchternheit und Treffsicherheit in der Einschätzung künftiger Entwicklungen in sehr pointierter Weise auf. Er hält alle diese »Tugenden« auch dort aufrecht, wo der private und freundschaftliche Charakter dieser Korrespondenz vielleicht einmal eine Abweichung davon erlaubt hätte. Also müssen sie ihm wohl nicht erst zur zweiten geworden, sondern Mitgift bereits seiner ersten und eigentlichen Natur gewesen sein.

Die gefällige Einrichtung im Druck und das verwendete Papier sind eine schöne Entsprechung zur sorgfältigen Redaktion des Bandes. Daß trotz umfassendsten Bemühens um Belege, wie es hier spürbar wird, doch einmal das eine oder andere übersehen werden kann, bestätigt sich allerdings auch hier: Das Verhältnis Wessenbergs zum Deutschkatholizismus (siehe besonders Briefe Nr. 144f. und 151, S. 356–359 und 368) ist in dieser Zeitschrift einmal mit einem Dokument beleuchtet worden, das vielleicht eines Hinweises wert gewesen wäre (siehe RJKG 5, 1986, bes. 100–103). Doch Kleinigkeiten dieser Art schmälern den Wert dieser verdienstvollen Edition um nichts.

*Abraham Peter Kustermann*